

Beitragsordnung (Stand: Juli 2008)

1. Aufnahmegebühr	alle Mitglieder	6,00 €
2. Monatsbeitrag	Erwerbstätige	8,00 €
	Rentner / Pensionäre / Erwerbslose	6,00 €
	Studenten, Kinder und Jugendliche	4,00 €
	Ariadne	5,00 €
	Leipzig Pass	4,00 €
	Familien (3 Personen; z.B. 1 Erwachsener und 2 Kinder oder 2 Erwachsene und 1 Kind)	10,00 €
	passive Mitglieder	2,00 €
3. Zusatzbeitrag (alle Mitglieder, wenn keine gültige Verordnung für den Rehasport vorliegt)	Teilnahme: 1x pro Woche:	24,00 €/ Halbjahr
	2x pro Woche	48,00 €/ Halbjahr
	3x pro Woche	72,00 €/ Halbjahr
4. Zusatzbeitrag Lindenthal	alle Mitglieder, der Wirbelsäulengymnastikgruppen in Lindenthal	zzgl. 2,00 €/ Monat

- Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden halbjährlich auf das Konto des RSL e.V. überwiesen. Die Termine für die Überweisung sind der 31.1. für das 1.Halbjahr und der 30.6. für das 2. Halbjahr. Die Überweisung trägt den Vor- und Zunamen des Mitgliedes und die entsprechende Mitgliedsnummer.
- Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge am 31.1. und am 30.6. für das Halbjahr eingezogen.
Die Einzugsermächtigung bezieht sich ausschließlich auf die Mitgliedsbeiträge. Auf Wunsch des Mitgliedes werden auch die Zusatzbeiträge eingezogen.
- Zusatzbeiträge sind zu zahlen, wenn keine gültige Verordnung für den Rehabilitationssport vorliegt. Die Termine für die Zahlung der Zusatzbeiträge sind mit den o. g. Termine für die Beitragszahlung identisch.
- Folgende Einzelfallregelung ist auf Antrag an den Vorstand möglich:
 - Mitglieder, die auf Grund beruflicher oder gesundheitlicher Gründe nicht am Sport teilnehmen können, zahlen bei Abwesenheit von länger als 3 Monaten keinen Zusatzbeitrag.
 - Bei Abwesenheit von mehr als 6 Monaten werden „passives Mitglied“.
 - Eine Wiederaufnahme des Sportes ist jederzeit möglich.
- Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu zahlen.
Bei Nichteinhaltung der Termine werden Mahnforderungen laut Vorstandsbeschluss geltend gemacht. Im Falle der Nichteinlösung der erteilten Einzugsermächtigung berechnet der Verein die entstandenen Kosten dem Mitglied weiter.
- Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichten, wird die Teilnahme am Sport aus Versicherungsgründen nicht gestattet.
- Die Beitragszahlung beginnt im Beitrittsmonat.
- Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten. Bei Einzugsermächtigung wird die Aufnahmegebühr mit dem ersten Einzug abgebucht.